



16.01.2023

## **Gesetzentwurf Landesregierung**

### **Gesetz zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts – Drucksache 20/9470 –**

#### **Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, Landesverband Hessen e.V., im Rahmen des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e. V., bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Gesetzesentwurf.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des hessischen Personalvertretungsrechts schreibt die mit dem durch das sog. Beschleunigungsgesetz im Jahr 1999 erfolgte erhebliche Beschneidung der Beteiligungsrechte fort und wird – trotz begrüßenswerter Aspekte der Neuregelung – der Ankündigung aus dem im Jahr 2018 geschlossenen Koalitionsvertrag

*„Wir halten starke Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Personalvertretung und Gewerkschaften für wichtige Einrichtungen, um die Interessen der Beschäftigten gegenüber den Dienstherrn zu wahren. Wir wollen deshalb das Hessische Personalvertretungsgesetz fortentwickeln und im Dialog mit den Gewerkschaften die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst zeitgemäß ausgestalten.“*

nicht gerecht.

Nachfolgend sollen daher Ansätze zu einer insbesondere im Bereich der Digitalisierung gebotenen Weiterentwicklung der Mitwirkungsrechte aufgezeigt werden.



Die große Zukunftsaufgabe der Digitalisierung der Justiz stellt einen epochalen Umbruch in der Arbeitsweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar, der nur gemeinsam bewältigt werden kann und mit einer Stärkung der Personalvertretungsrechte einhergehen muss.

### **Novellierung der richterlichen Personalvertretungsrechte im HPVG**

Die zur Verbesserung der Rechtsstellung und der Arbeitsbedingungen der Personalvertretungsgremien erfolgte Zulassung der elektronischen Kommunikation ist dabei ebenso ein Schritt in die richtige Richtung, wie die Erweiterung der Beteiligungsrechte um ein Mitbestimmungsrecht beim mobilen Arbeiten.

Da die Arbeitsplatzgestaltung und die zur Verfügung gestellten Werkzeuge allerdings eng mit der richterlichen Unabhängigkeit verknüpft sind und die dritte Gewalt betreffen, ist es zwingend geboten die Beteiligungsrechte tatsächlich zu stärken und als Mitbestimmungsrechte sowohl im Hessischen Richtergesetz, als auch im Hessischen Personalvertretungsgesetz auszugestalten. Für eine zeitgemäße Ausstattung der Mitbestimmung erachtet der Richterbund Hessen deshalb folgende gesetzliche Neuregelungen für dringend erforderlich:

1. im Bereich von organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einschließlich der Beteiligung bei probe- und versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren durch die umfassende Wiederherstellung der Mitbestimmungstatbestände § 78 Abs. 2 HPVG

Der Personalrat ~~wirkt~~ **bestimmt** mit bei

...

~~Satz 1 gilt nicht bei probe- oder versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.~~

2. die Wiederherstellung des Grundsatzes, dass Beteiligungsrechte grundsätzlich nebeneinanderstehen durch Streichung des § 78 Abs. 4 HPVG



~~Bei Maßnahmen, die unter die Abs. 2 und 3 fallen, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück.~~

Sowie

3. die Schaffung der Möglichkeit von freiwilliger Dienstvereinbarungen in Mitwirkungsangelegenheiten durch folgende Ausgestaltung des § 65 Abs. 1 HPVG „Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen.“

### **Novellierung der richterlichen Personalvertretungsrechte im HRiG**

Bei der Novellierung des Personalvertretungsgesetzes darf es jedoch nicht stehen bleiben. Im Bereich der Rechtsprechung aber auch der Staatsanwaltschaften erfordert eine zeitgemäße Fortentwicklung und Ausgestaltung der Mitbestimmung auch eine entsprechende Neuregelung im hessischen Richtergesetz. Die Zukunftsaufgabe der Digitalisierung der Justiz verändert die Rechtsprechung. Mitbestimmung bedeutet hier auch die Übernahme von Mitverantwortung durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die an der besonderen Stellung der Rechtsprechung zu messende zeitgemäße Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte erfordert deshalb die gesonderte Ausgestaltung von Mitbestimmungsrechten/ Mitverantwortungspflichten, insbesondere in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Richtergesetz.

### **§ 36 HRiG wäre entsprechend nach Absatz 1 wie folgt zu ändern:**

#### **1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) <sup>1</sup> Der Richterrat hat, gegebenenfalls durch Abschluss einer Dienstvereinbarung und soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen bei

1. Gestaltung der Arbeitsplätze,



2. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistungen der Richterinnen und Richter zu überwachen,
3. Bestellung und Abberufung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten,
4. Einführung neuer Arbeitsmethoden,
5. Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
6. Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen,
7. Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen zur Folge haben,
8. Einführung der, der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) entsprechenden sowie weiterer neuer Steuerungsverfahren einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Verfahren,
9. Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlicher Teile von ihnen,
10. allgemeinen Maßnahmen der Personalplanung und -lenkung,
11. Installation betrieblicher und Anschluss an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze,
12. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter.

<sup>2</sup> § 78 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt nicht in Bezug auf Maßnahmen nach Satz 1. <sup>3</sup> Bei der Einführung technischer Rationalisierungsmaßnahmen sind dem Richterrat zugleich die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen umfassend darzulegen. <sup>4</sup> Dies gilt auch bei probe- und versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.



2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Die Anerkennung der Beteiligungsrechte ermöglicht die Umstellung der Aufgaben der Rechtsprechung auf neue Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit der E-Akte in den nächsten Jahren und dient der zeitgemäßen bestmöglichen Ausgestaltung der Arbeitsplätze im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben zur Erfüllung der Rechtsprechung.

Volker Mütze

Stellv. Landesvorsitzender

Heidrun Mondl

Vorstand Angelegenheiten der Räte

*Der Deutsche Richterbund ist mit ca. 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.*